



STADT NEUENBURG AM RHEIN

Bekanntmachung

Satzung zur Abgrenzung und zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich Johanniterweg, Stadtteil Grißheim

Die vom Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 22. Oktober 1990 beschlossene Satzung zur Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich Johanniterweg, Stadtteil Grißheim, ist am 9. November 1990 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zur Anzeige gem. § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB vorgelegt worden.

Nach Überprüfung der eingereichten Verfahrensunterlagen wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ergeht gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) in Verbindung mit § 1 DVO BauGB vom 25. August 1987 (GBl. S. 329).

Die Satzung kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 11, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Satzung wird nach den §§ 214, 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986, Bundesgesetzblatt I S. 2253, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 16. Januar 1991

Schweinlin
Bürgermeister